Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5525**

17. Wahlperiode 13. 04. 2011

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Ulla Lötzer, Sabine Stüber, Johanna Voß, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Verlustverrechnung einschränken – Steuereinnahmen sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland hat im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten großzügige Regelungen zur zeitlichen Verschiebung der steuersenkenden Verrechnung von Verlusten. Dies hat zu einer von Jahr zu Jahr größeren Anhäufung von steuerlich noch ungenutzten Verlusten bei Großunternehmen geführt. Mittlerweile übertrifft das damit verbundene steuerliche Ausfallpotenzial das jährliche Aufkommen aus Körperschaft- und Gewerbesteuer um ein Vielfaches. Insbesondere für Städte und Gemeinden bestehen erhebliche und unkalkulierbare Steuerausfallrisiken. Eine Einschränkung der Regelungen zur steuerwirksamen zeitlichen Verlustverschiebung ist daher dringend geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Möglichkeit des interperiodischen steuerlichen Abzugs von Verlusten vom Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 10d des Einkommensteuergesetzes und § 8 des Körperschaftsteuergesetzes sowie vom maßgebenden Gewerbeertrag nach § 10a des Gewerbesteuergesetzes auf die fünf folgenden Veranlagungszeiträume beschränkt. Der steuerliche Abzug ist so zu regeln, dass er vorhandene Verlustvorträge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Anfalls mindert. Eine angemessene Übergangsregelung ist zu berücksichtigen.

Berlin, den 13. April 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuergesetz sehen vor, dass innerhalb eines Veranlagungszeitraums entstandene Verluste (negative Bemessungsgrundlage) im Rahmen des Verlustabzuges periodenübergreifend berücksichtigt werden können. Zum einen können Verluste mittels Verlustrücktrag bis zu 511 500 Euro (Splittingtarif: 1 023 000 Euro) vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Jahres abgezogen werden. Dies entspricht

einem sofortigen Verlustausgleich, da der bisher ergangene Steuerbescheid korrigiert wird und es zu einer sofortigen Steuererstattung kommt. Vergleichbare Regelungen existieren innerhalb der EU nur in wenigen weiteren Ländern. Zum anderen können nicht durch Rücktrag ausgeglichene Verluste, in Deutschland zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Im Gegensatz zum Rücktrag ist die Möglichkeit zum Verlustvortrag auch im Gewerbesteuerrecht enthalten. Der Verlustabzug in die Zukunft ist bis zu 1 Mio. Euro unbeschränkt möglich. Darüber hinaus können bis zu 60 Prozent des 1 Mio. Euro übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden. Die zuletzt genannte Regelung soll eine Mindestgewinnbesteuerung sicherstellen. Auch ein zeitlich unbeschränkter Verlustvortrag ist nur in wenigen EU-Ländern möglich. Die Regelungen im deutschen Steuerrecht können im EU-Vergleich daher als großzügig bezeichnet werden.

Auswertungen des Statistischen Bundesamts (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/4653) ergeben eine wachsende Anhäufung verbleibender körperschaftsteuerlicher Verlustvorträge. Sie betrugen 605,3 Mrd. Euro für das Jahr 2006. Bei der Gewerbesteuer belaufen sich angehäufte verbleibende Verlustvorträge auf 569 Mrd. Euro im Jahr 2004. Damit liegt in den angehäuften Verlusten ein immenses steuerliches Ausfallrisiko für die öffentlichen Haushalte, denn die potenziellen Steuerausfälle übersteigen das jährliche Aufkommen aus diesen Steuerarten um ein Vielfaches. Hinzu kommt, dass diese Zahlen nur die Situation für 2006 bzw. 2004 wiedergeben. Der Vergleich mit den jeweiligen Vorjahren zeigt ein kontinuierliches und starkes Anwachsen. Die angehäuften nicht verrechneten Verluste dürften daher aktuell, insbesondere auch im Zuge der Finanzkrise, noch viel höher sein. Bezeichnend ist die starke Konzentration an steuerlich noch nicht genutzten Verlusten bei wenigen Großkonzernen. Der Anteil der Unternehmen mit hohem körperschaftsteuerlichen Verlustvortragsvolumen (über 10 Mio. Euro) umfasst in allen Jahren zwischen 2001 und 2006 nur etwas mehr als ein Prozent der Unternehmen mit Verlustvorträgen (2006: 6 489 von 481 597 Unternehmen). Deren Anteil am Gesamtvortragsvolumen stieg aber kontinuierlich von 73,4 Prozent in 2001 auf 80 Prozent in 2006 (Volumen 2006: 484,3 von 605,3 Mrd. Euro). Eine ähnlich ausgeprägte Konzentration des ungenutzten Verlustvortragsvolumens zeigt sich auch bei der Gewerbesteuer: 2004 hielten 0,6 Prozent der Gewerbesteuerpflichtigen mit einem festgesetzten Verlustvortrag 71,2 Prozent des gesamten festgesetzten Vortragsvolumen. Die hohe Konzentration der Verlustvorträge erhöht das Risiko eines plötzlichen Aufkommensausfalls in einem Jahr. Dies stellt insbesondere für Städte und Gemeinden ein erhebliches steuerliches Ausfallrisiko dar, da hier schon ein einzelnes Unternehmen mit einem hohen Bestand an steuerlich noch nicht genutzten Verlusten zu hohen und plötzlichen Steuerausfällen führen kann. Das kontinuierliche Anwachsen der zur Steuerminimierung angehäuften Verluste sowie deren ansteigende Konzentration sind maßgeblich auf die gängige Praxis von Konzernen zurückzuführen, ihre Verluste nach Deutschland bzw. ihre Gewinne ins Ausland zu verlagern. Die im Vergleich zu anderen EU-Staaten in Deutschland recht großzügigen Regelungen zur steuerwirksamen zeitlichen Verlustverschiebung haben diese Praxis noch befördert.

Die in Deutschland vorgesehene Einschränkung des Verlustvortrags durch die Mindestgewinnbesteuerung hat die Steuerausfälle durch Verlustverrechnung mäßig begrenzen können. Das Anwachsen des potenziellen steuerlichen Ausfallvolumens in Form angehäufter Verlustvorträge hat es dagegen nicht verhindert. Um die öffentlichen Haushalte vor weiteren Einnahmeausfällen zu bewahren, ist es daher höchste Zeit, eine Abschaffung des Verlustrücktrags und eine zeitliche Begrenzung des Verlustvortrags auf fünf Jahre in Angriff zu nehmen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333